

# **Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg**

**Nr. 17, Heft 1 vom 22.08.2011**

---



## **Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Energie- und Ressourcenwirtschaft**

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

# Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Energie- und Ressourcenwirtschaft an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Vom 18.08.2011

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg im Benehmen mit dem Senat für den Masterstudiengang Energie- und Ressourcenwirtschaft folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Anmerkung zum Sprachgebrauch: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>§§</b>
Zweck der Masterprüfung .....	1
Begriffe .....	2
Regelstudienzeit und Studienumfang .....	3
Prüfungsaufbau .....	4
Fristen .....	5
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen .....	6
Arten der Prüfungsleistungen .....	7
Mündliche Prüfungsleistungen .....	8
Klausurarbeiten .....	9
Alternative Prüfungsleistungen .....	10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten .....	11
Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	12
Bestehen und Nichtbestehen.....	13
Freiversuch.....	14
Wiederholung von Modulprüfungen .....	15
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen.....	16
Prüfungsausschuss .....	17
Prüfer und Beisitzer .....	18
Bestandteile und Gegenstand der Masterprüfung .....	19
Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium .....	20
Zusatzmodule .....	21
Akademischer Grad .....	22
Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement.....	23
Ungültigkeit der Masterprüfung.....	24
Einsicht in die Prüfungsakten .....	25
Widerspruchsverfahren .....	26
Inkrafttreten .....	27

**Anlage 1: Prüfungsplan**

**Anlage 2: Prüfungsfristen für Zwecke des § 14**

## **§ 1 Zweck der Masterprüfung**

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden,

- ob der Prüfling das im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Studiums erworbene fachliche Wissen vertieft und verbreitert hat;
- ob er die Fähigkeit besitzt, Lösungen komplexer Probleme und Aufgabenstellungen selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten und weiterzuentwickeln sowie Sachverhalte kritisch zu hinterfragen;
- ob er in der Lage ist, neue Probleme und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und entsprechend in seine Arbeit einzubeziehen und
- ob er darüber hinaus aufgrund seiner fachübergreifenden und sozialen Kompetenzen komplexere Projekte organisieren und leiten kann.

## **§ 2 Begriffe**

(1) Module im Sinne dieser Ordnung sind zusammengefasste Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen, wie beispielsweise Vorlesungen, Übungen, Praktika, Belegarbeiten und Selbststudium zusammensetzen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In begründeten Fällen kann es sich über zwei oder drei Semester erstrecken. Module werden mit Modulprüfungen abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Leistungspunkte (credits) vergeben. Module werden wie folgt unterschieden:

1. Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren.
2. Wahlpflichtmodule sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus einem festgelegten Angebot (Prüfungsplan) zu erbringen sind.
3. Schwerpunktmodule sind Wahlpflichtmodule, mit deren Wahl der Studierende den Schwerpunkt (die Vertiefung) seines Studiums festlegt.
4. Freie Wahlmodule sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu erbringen sind.

(2) Leistungspunkte sind die Maßeinheit für den zu erwartenden studentischen Arbeitsaufwand (workload). Ein Leistungspunkt gibt einen Aufwand von 30 Arbeitsstunden wieder. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Präsenzzeit auch das Selbststudium. Der Gesamtarbeitsaufwand eines Vollzeitstudierenden in einem Studienjahr wird mit 1800 Stunden angenommen. Ein Anspruch des Studierenden, bestimmte Prüfungen mit einem bestimmten Arbeitsaufwand bestehen zu können, wird dadurch nicht begründet.

(3) Modulprüfungen sind Prüfungen, mit denen Module abgeschlossen werden.

(4) Prüfungsleistungen (§ 7) bezeichnen den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang. Prüfungsleistungen werden bewertet und in der Regel benotet (§ 11).

(5) Studienleistungen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches o-

der mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet.

(6) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, welche Zulassungsvoraussetzungen für eine Modulprüfung sind. Eine Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Prüfungsvorleistungen werden hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen bewertet, aber nicht zwingend auch benotet. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote. Sie sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht beschränkt.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden soll. Sie umfasst die Zeiten für Studium und Prüfungen sowie Masterarbeit einschließlich Kolloquium (§ 20).

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Masterstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums entspricht 120 Leistungspunkten.

### **§ 4**

#### **Prüfungsaufbau**

(1) Die Masterprüfung umfasst Modulprüfungen entsprechend § 19 sowie die Masterarbeit ergänzt um ein Kolloquium entsprechend § 20.

(2) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 5**

#### **Fristen**

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit. Näheres regelt § 13 Absatz 3.

(2) Modulprüfungen in einsemestrigen Modulen sollen spätestens in dem Semester abgelegt werden, das gemäß der Anlage 2 dieser Ordnung hierfür vorgesehen ist. Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, gibt die Anlage 2 dieser Ordnung das Semester an, in dem das Modul abgeschlossen werden soll. Sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) nachgewiesen werden, können Modulprüfungen auch schon früher abgelegt werden. Näheres regelt § 14.

(3) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen wie auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über deren Ergebnisse informiert.

(4) Fristen zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit sowie zu ihrer Abgabe regeln § 20 Absätze 3 und 6.

(5) Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden in jedem Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte erwerben. Studierende, die bis zum Beginn des dritten

Semesters keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

(6) Werdenden Müttern, Studierenden in der Elternzeit, behinderten Studierenden und chronisch kranken Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der Prüfungsfristen entsprechend Absatz 1 und 2 und der Fristen für die Gewährung eines Freischusses gewährt werden. Dazu kann die Vorlage ärztlicher Atteste und anderer für eine Prüfung des Sachverhalts erforderlicher Unterlagen verlangt werden.

(7) Wird in diesem Studiengang innerhalb von vier Fachsemestern keine in dieser Prüfungsordnung vorgesehene Modulprüfung erbracht, erfolgt die Exmatrikulation.

## **§ 6**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erfüllt,
3. alle erforderlichen Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat und
4. die entsprechende Modulprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

Die Möglichkeit der Ablegung einer Prüfung im externen Verfahren gemäß den gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit (§ 20 Absatz 3) setzt voraus, dass der Prüfling im Masterstudiengang Energie- und Ressourcenwirtschaft an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist und dass die gemäß § 4 der Studienordnung für diesen Studiengang vom Prüfungsausschuss gegebenenfalls erteilten Auflagen erfüllt sind.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studentenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studentenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Zulassungslisten. Die Zulassungslisten werden durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(4) Kann der Prüfling den Nachweis über erbrachte Prüfungsvorleistungen wegen seiner Teilnahme an noch laufenden Lehrveranstaltungen gemäß der geltenden Studienordnung nicht vorlegen, wird er unter der aufschiebenden Bedingung zugelassen, dass der Nachweis vor Beginn der Prüfung vorliegt, sei es durch Vorlage spätestens zwei Werktage vor der Prüfung im Studentenbüro oder direkt vor der Prüfung beim Prüfer oder sei es als Online-Information des Studentenbüros für die Prüfer.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird abgelehnt, wenn

1. der Prüfling die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt,
2. die Unterlagen selbstverschuldet unvollständig sind,
3. der Prüfling in dem gleichen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat o-

der sich in der betreffenden Prüfungsleistung in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder

4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Mit Beantragung der Zulassung zur ersten Prüfungsleistung hat der Prüfling eine Erklärung darüber beizufügen,

1. dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist und
2. ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 vorliegen.

(7) Ablehnende Entscheidungen im Falle des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 sind dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 7**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
2. Klausurarbeiten (§ 9) und
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 10).

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft oder Elternzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, so soll dem Prüfling auf seinen schriftlichen Antrag hin gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums.

(3) In geeigneten Fächern kann der Prüfer verlangen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind. Dies muss der Prüfer den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt geben. Handelt es sich um eine andere Sprache als Englisch, muss der Prüfungsausschuss zustimmen.

## **§ 8**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und beträgt für jeden einzelnen Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistungen können auch in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht diesem Vorgehen gegenüber einem Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist er von der Prüfung auszuschließen.

## **§ 9 Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfer. Die Entscheidung ist rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, im Fall der zweiten Wiederholungsprüfung jedoch zwingend, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 10 Alternative Prüfungsleistungen**

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden in der Regel im Rahmen von Seminaren, Praktika und Projekten erbracht. Die Leistungen können studienbegleitend als schriftliche Ausarbeitungen (Belegarbeiten, Praktikumsberichte etc.), Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung oder Handout) oder protokollierte praktische Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen oder in anderer Form erfolgen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer diejenige Person ist, die für die der alternativen Prüfungsleistung zugrunde liegende Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

(3) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 1 hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Art, Dauer und Umfang einer Alternativen Prüfungsleistung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

## **§ 11**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist das folgende Notensystem zu verwenden:

1=sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2=gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3=befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4=ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5=nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Einzelne Prüfungsleistungen können zur Bildung einer Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die jeweilige Gewichtung der Prüfungsleistungen ist im Prüfungsplan festgelegt.

Das Prädikat lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Module und der entsprechend gewichteten Gesamtnote der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums gemäß § 20 Absatz 11.

(6) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 - 5 ist bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden EU-einheitlichen ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

### **ECTS –Rang der erfolgreichen Teilnehmer**

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %
F	(nicht bestanden)	

Als Grundlage für die Berechnung des ECTS-Ranges sind mindestens zwei, jedoch höchstens vier vorhergehende Jahrgänge als wandernde Kohorte zu erfassen, allerdings nicht der jeweilige Abschlussjahrgang (Stichtag 1.10.). Sofern innerhalb dieser vier Jahre weniger als 30 Absolventen in diesem Studiengang ihr Studium abgeschlossen haben, sowie für die Absolventen der ersten beiden Abschlussjahrgänge, wird der ECTS-Rang wie folgt gebildet:

### **ECTS-Rang**

A	1,0 bis einschließlich 1,5 (excellent)
B	1,6 bis einschließlich 2,0 (very good)
C	2,1 bis einschließlich 3,0 (good)
D	3,1 bis einschließlich 3,5 (satisfactory)
E	3,6 bis einschließlich 4,0 (sufficient)
F	ab 4,1 (fail)

## **§ 12**

### **Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Prüfling kann den Antrag zur Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, sofern er dies dem Studentenbüro spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt.

(3) Bindend im Sinne des Absatzes 1 ist ein Prüfungstermin, wenn die in Absatz 2 genannte Frist zur Rücknahme des Antrages zur Prüfungsleistung abgelaufen ist.

(4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Studentenbüro schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder Mutterschutz wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für den erstmaligen Antrag zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüf-

lings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(6) Entscheidungen nach Absatz 5 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§13**

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Wird eine erstmalig nicht bestandene Modulprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung wiederholt, gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen entsprechend § 19 bestanden und die Masterarbeit sowie das Kolloquium (§ 20 Absatz 10) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Wird sie nicht innerhalb von 6 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit absolviert, gilt sie als endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt für die Masterarbeit und das Kolloquium.

(4) Sind eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, erhält der Prüfling Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium wiederholt werden können.

(5) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

### **§ 14**

#### **Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der gemäß § 5 Absatz 2 empfohlenen Prüfungsfristen abgelegt werden. Bei

Modulen entsprechend § 19 gilt die Prüfung dann als vorzeitig abgelegt, wenn sie spätestens in dem Prüfungszeitraum des letzten Fachsemesters vor der gemäß § 5 Absatz 2 empfohlenen Prüfungsfrist absolviert wird. In diesem Fall gilt beim ersten Versuch eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so betrifft die Annullierung sämtliche Prüfungsleistungen des Moduls. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Modulprüfungen, die gemäß § 5 Absatz 2 im ersten Semester abgelegt werden sollen.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Absatzes 1 Prüfungsleistungen von im Freiversuch bestandenen Modulprüfungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note im nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

## **§15**

### **Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung einmal wiederholt werden, wobei nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholbar sind, die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Der Antrag ist beim Studentenbüro zu stellen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 14 Absatz 2 geregelten Fall nicht zulässig.

## **§ 16**

### **Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche in artgleichen Studiengängen der TU Bergakademie Freiberg oder anderer Hochschulen werden angerechnet, wenn dem Prüfungsausschuss ihre Gleichwertigkeit bekannt ist oder der Studierende durch die Vorlage hinreichend aussagekräftiger Unterlagen glaubhaft gemacht hat, dass Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche in Studiengängen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Studiengangsrelevante Studienleistungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen erbracht wurden, werden bei Vorlage der entsprechenden Nachweise nach dem ECTS-System angerechnet.

(3) Eine Anerkennung im Ausland verdienster Leistungspunkte kann verweigert werden, wenn sie den Bereich der Pflicht- oder Schwerpunktmodule betreffen und den Umfang von 30 Leistungspunkten überschreiten.

(4) Die Masterarbeit ist von der Möglichkeit der Anrechnung ausgenommen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht vorbehaltlich des Absatzes 3 ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 17**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Mitwirkung des Studentenbüros über alle Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über

1. die Zuordnung des Studierenden zu den Pflichtmodulen (§ 19 Absatz 1)
2. die Zulassung zur Prüfung (§ 6),
3. Prüfungserleichterungen (§ 7 Absatz 2) und Abweichungen vom Studienablaufplan (§ 5 Absatz 6),
4. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12 Absatz 5),
5. die Erteilung der Bescheide über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
6. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 16),
7. die Bestellung und Bekanntgabe der Prüfer (§ 18),
8. die Ausgabe der Masterarbeit (§ 20 Absatz 3) inklusive der Zustimmung zu externen Arbeiten (§ 20 Absatz 2),
9. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 20 Absatz 6),
10. die Hinzuziehung eines dritten Prüfers zur Bewertung der Masterarbeit (§ 20 Absatz 9),
11. die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 24)
12. Anträge des Prüflings auf die Aufnahme eines Vertiefungsgebiets in das Masterzeugnis (§ 23) und die Maßstäbe, die dabei zugrunde zu legen sind und

### 13. Widersprüche (§ 26).

Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über die Erteilung von Auflagen für den Zugang zum Masterstudium sowie über Ausnahmen von den Anforderungen an Zugangskriterien im Rahmen der Studienordnung für den Masterstudiengang Energie- und Ressourcenwirtschaft und

Der Prüfungsausschuss wird darüber hinaus in die Beratungen der Studienkommission über die Aktualisierung der Ausbildung gemäß der Studienordnung für den Masterstudiengang Energie- und Ressourcenwirtschaft einbezogen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt. Die Bestellung des Studierenden erfolgt im Benehmen mit dem Fachschaftratsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß einberufen ist die Sitzung, wenn der Termin allen Mitgliedern eine Woche vorher bekannt gegeben worden ist. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 18**

#### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und teilt diese dem Studentenbüro mit. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Bergakademie Freiberg oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt wer-

den, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Zum Beisitzer oder zum Prüfer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann in besonders begründeten Fällen für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 8) den Prüfer oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 20 Absatz 7.

(4) Die Namen der Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gelten § 17 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 19**

### **Bestandteile und Gegenstand der Masterprüfung**

(1) Bestandteil der Masterprüfung sind Prüfungen in zwei Pflichtmodulen. Dabei erfolgt eine Unterscheidung in Wirtschaftliche Module und Technische Module. Der Studierende hat je nach Vorkenntnissen entsprechende Pflichtmodule im Umfang von 12 LP zu belegen. Eine Zuordnung des Studierenden zu den jeweiligen Modulen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Ferner sind Pflichtmodule im Umfang von 6 LP zu belegen.

(3) Des Weiteren sind Pflichtmodule im Umfang von 44 LP zu belegen.

(4) Ferner sind Prüfungen in Schwerpunktmodulen im Umfang von 12 LP abzulegen. Dabei kann der Studierende zwischen folgenden Vertiefungen wählen: (a) Risiko- und Projektmanagement, (b) Business Modelling. Es wird empfohlen, sich für ein Vertiefungsgebiet zu entscheiden.

(5) Des Weiteren ist ein Seminar im Umfang von 4 LP zu belegen. Das Seminar sollte aus dem Bereich des Vertiefungsgebiets entnommen werden.

(6) Ferner sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 LP aus dem in Anlage 1 genannten Angebot zu belegen.

(7) Des Weiteren sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 LP zu belegen. Dabei wird zwischen wissenschaftlich orientierten und praxisorientierten Modulen unterschieden. Je nach Ausrichtung der Masterarbeit und angestrebtem Berufsweg sind die Module entsprechend zu wählen.

(8) Ferner ist ein Freies Wahlmodul im Umfang von 3 LP zu belegen. Dabei kann aus dem Angebot der gesamten Universität gewählt werden. Es sollte sich jedoch um ein Mastermodul handeln.

(9) Bestandteile der Masterprüfung sind des Weiteren die entweder forschungsorientierte oder praxisorientierte Masterarbeit sowie das Kolloquium. Näheres regelt § 20.

(10) Angaben zu Anzahl und Art der jeweiligen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 1 zu dieser Ordnung geregelt. Die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen haben die Stoffgebiete der in der Anlage zu dieser Ordnung

genannten Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

## **§ 20**

### **Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Mit der Masterarbeit und dem Kolloquium soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes komplexes Problem aus seinem Fach selbstständig nach adäquaten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Problem sowie hierzu gegebenenfalls durchgeführte eigene Arbeiten schriftlich und mündlich darzustellen.

(2) Die Masterarbeit kann nur von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der TU Bergakademie Freiberg in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen und so begrenzt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt, nach Anmeldung im Studentenbüro, durch den Betreuer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern und einen Betreuer vorschlagen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema der Masterarbeit kann nur ausgegeben werden, wenn die Pflichtmodule entsprechend § 19 (1), die Pflichtmodule entsprechend § 19 (2), Pflichtmodule entsprechend § 19 (3) im Umfang von 24 LP, ein Schwerpunktmodul entsprechend § 19 (4), das Seminarmodul entsprechend § 19 (5), ein Wahlpflichtmodul entsprechend § 19 (6) sowie die Wahlpflichtmodule entsprechend § 19 (7) des Masterstudienganges Energie- und Ressourcenwirtschaft erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Anmeldung zur Masterarbeit soll spätestens einen Monat nach Abschluss der letzten nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Modulprüfung erfolgen.

(4) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas in der genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings in der Masterarbeit auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist spätestens vier Monate nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in drei Exemplaren im Studentenbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen, wobei eines und nur eines dieser Exemplare in digitalisierter Form auf einem Datenträger (Diskette, USB-Stick u. ä. m.) einzureichen ist. Im Ein-

zelffall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbstständig in Form von schriftlichen Gutachten zu bewerten und zu benoten. Darunter soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat (Betreuer). Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) Bei Verfahren auf Grundlage von Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse mit ausländischen Hochschulen wird von der ausländischen Hochschule ein gleichberechtigter Prüfer bestimmt.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilen. § 11 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen. Ein dritter Prüfer ist hinzuzuziehen, wenn die Differenz der beiden Bewertungen 1,7 übersteigt. Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall, dass nur einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) gegeben hat und der andere die Arbeit mit 3,3; 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Eine nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Am Kolloquium ist derjenige zu beteiligen, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat (Betreuer). Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Kolloquium ist die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Der Prüfling hat das Recht, die im Rahmen der Beurteilung erstellten Gutachten spätestens einen Tag vor dem Kolloquium einzusehen. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Der Kolloquiumsvortrag soll 20 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 10 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung (§ 8) bewertet.

(11) Die Note der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums errechnet sich aus der Note der Masterarbeit gemäß Absatz 9 mit der Gewichtung 4 und der Note des Kolloquiums mit der Gewichtung 1. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(12) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt §15 entsprechend. § 15 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass bei einer zweiten Wiederholung der Masterarbeit diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen anzumelden ist. Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(13) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit und des Kolloquiums werden insgesamt 20 Leistungspunkte erworben.

## **§ 21 Zusatzmodule**

Der Prüfling kann sich in weiteren als im Prüfungsplan (Anlage 1) vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

## **§ 22 Akademischer Grad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad

„Master of Business Administration“ (abgekürzt „MBA“).

## **§ 23 Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement**

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Verteidigung der Masterarbeit in einem Kolloquium oder nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, die Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Datum der Ausfertigung.

(3) Die TU Bergakademie Freiberg stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer Sprache aus.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit den Daten des Zeugnisses gemäß Absatz 2. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(5) Die Masterurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen. Der Masterurkunde und auf Antrag des Prüflings auch dem Zeugnis ist jeweils eine englische Übersetzung beizufügen.

## **§ 24**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 5 Satz 1 zu berichtigen. In diesem Fall ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie das Kolloquium.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.
- (3) Der Prüfling ist vor der Entscheidung anzuhören.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Studentenbüro einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, das Diploma Supplement und die englischsprachigen Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 26**

### **Widerspruchsverfahren**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Der Prüfungsausschuss erlässt den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben

Diese Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 10. Mai 2011. Die Prüfungsordnung wurde vom Rektorat der TU Bergakademie Freiberg mit Beschluss vom 30. Juni 2011 genehmigt.

Freiberg, den 18.08.2011

gez.:

Prof. Dr.- Ing. Bernd Meyer

## Anlage 1: Prüfungsplan des Masterstudienganges Energie- und Ressourcenwirtschaft

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
<b>Pflichtmodule entsprechend § 19 (1)</b>					
<b>Wirtschaftliche Grundlagen</b>					
Mikroökonomische Theorie	KA	120	1	Keine	6
Grundlagen der BWL	KA	90	1	Keine	6
<b>Technische Grundlagen</b>					
Physik für Naturwissenschaftler I	KA	120	1	Keine	6
Grundlagen der Technischen Chemie	KA	90	1	Keine	6
<b>Pflichtmodule entsprechend § 19 (2)</b>					
Business Communication	KA* AP (Präsentation)*	90	4 1	Keine	6
<b>Pflichtmodule entsprechend § 19 (3)**</b>					
Allgemeine Lagerstättenlehre	KA 1	90	1	Keine	6
	KA 2	90	1		
Aspects of the International Law of Resources & Environment 1	KA	90	1	Keine	3
Rohstoffwirtschaft	PVL (Übungsaufgaben) MP;	20	1	Keine	6
	bei mehr als 20 Teilnehmern: KA	60	1		

Energiewirtschaft	PVL (Nachweis zu Praktikumsversuchen) MP; bei mehr als 10 Teilnehmern: KA	30 90	1 1	Keine	4
Internationales Management in der Energie- und Ressourcenwirtschaft	KA AP	60	1 1	Keine	6
Introduction to Earth System Science	KA AP 1 (Paper) AP 2 (Paper)	90	2 1 2	Keine	3
Marketing Intelligence	KA	90	1	Keine	6
Regenerierbare Energieträger	PVL 1 (Exkursion) PVL 2 (Nachweis zu Praktikumsversuchen) KA	90	1	Keine	4
Operatives und strategisches Controlling	KA	90	1	Keine	6
<b>Wahlpflichtmodule entsprechend § 19 (4)**</b>					
Es ist ein Vertiefungsgebiet im Umfang von 12 Leistungspunkten aus folgendem Angebot zu wählen:					
<b>Vertiefung Risiko- und Projektmanagement</b>					
Finanzielles Risikomanagement	KA	90	1	Keine	6
Entwicklung und Finanzierung von Großprojekten	KA* AP 1 (Hausarbeit)* AP 2 (Hausarbeit)*	60	3 1 1	Keine	6
<b>Vertiefung Business Modelling</b>					
Business Analytics	KA	90	1	Keine	6
Management Science in der Energiewirtschaft	KA	90	1	Keine	6

<b>Seminarmodule entsprechend § 19 (5)**</b>					
Es ist ein Modul im Umfang von 4 Leistungspunkten aus folgendem Angebot zu wählen:					
Seminar Risiko- und Projektmanagement	AP 1 (Seminararbeit)* AP 2 (Präsentation)*			Erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Modul der Vertiefung „Risiko- und Projektmanagement“	4
Seminar Business Modelling	AP 1 (Seminararbeit)* AP 2 (Präsentation)*			Erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Modul der Vertiefung „Business Modelling“	4
<b>Wahlpflichtmodule entsprechend § 19 (6)***</b>					
Es sind Module im Umfang von 15 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen:					
Allgemeine Abfallwirtschaft	KA	90	1	Keine	3
Allgemeine Umweltgeschichte	MP	20	1	Keine	3
Allgemeine Wirtschaftspolitik	KA	90	1	Keine	6
Arbeitssicherheit	KA	90	1	Keine	3
Außenwirtschaftstheorie und -politik	KA	90	1	Keine	6
Boden- und Gewässerschutz	KA AP (Präsentation)	90	1 1	Keine	6
Brand Management	KA	90	1	Keine	6
Datenanalyse/Statistik	KA	90	1	Keine	4
Datenbanksysteme	KA	120	1	Keine	6
Datenmanagement	KA	90	1	Keine	6
Einführung in die Informatik	KA	120	1	Keine	7
Einführung in Konstruktion und CAD	PVL (Belegarbeiten) KA AP (Testat CAD)	120 90	2 1	Keine	6

Einführung in die Qualitätssicherung	KA	90	1	Keine	3
Einführung in Tiefbohrtechnik, Erdgas- und Erdölgewinnung	KA	60	1	Keine	3
Finanzierung und Bilanzierung von Bau- und Infrastrukturprojekten	KA	60	1	Keine	3
Geomodellierung	KA AP (Belegaufgaben)	60	2 1	Statistik/Numerik für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge	6
Grundlagen des Naturschutzes	PVL (Geländeübungen) KA	60	1	Keine	4
Industrielle Chemie	PVL 1 (Testierte Übung mit Diskussionsbeitrag) PVL 2 (Praktikum) PVL 3 (Exkursionswoche) KA	90	1	Keine	6
Industrieller Umweltschutz	KA	90	1	Keine	3
Institutionen auf Finanzmärkten	KA	90	1	Keine	6
Landschaftsökologie/Naturschutz	MP AP (benotete Übung/Seminar)	30	1 1	Keine	6
Makroökonomik und Finanztheorie ressourcenreicher Volkswirtschaften	PVL (schriftliches Testat oder schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag) KA	15 90	1	Keine	6
Nutzung nachwachsender Rohstoffe	KA	90	1	Keine	3
Rekultivierung	PVL 1 (Übungsaufgaben) PVL 2 (Exkursion) MP; bei mehr als 20 Teilnehmern: KA	20 60	1 1	Keine	3

Scholarly Rhetoric	AP 1 (Hausarbeit)* AP 2 (Präsentation)*		4 1	Keine	3
Sicherheitstechnik	MP; bei mehr als 20 Teilnehmern: KA	30 60-90	1 1	Keine	3
Sozioökonomische Umweltbewertung	AP 1 (Projektarbeit) AP 2 (Belegarbeit) AP 3 (Präsentation)		1 1 1	Keine	6
Supply Chain Management	KA	90	1	Keine	6
Sustainability & Environmental Management & Policy	AP 1 (Paper) AP 2 (Präsentation)		3 2	Keine	3
Tagebauprojektierung	PVL 1 (Übungsaufgaben) PVL 2 (Exkursion) MP; bei mehr als 20 Teilnehmern: KA	20 60	1 1	Keine	3
Toxikologie, Rechtskunde für Chemiker und naturwissenschaftliche Informationsmedien	KA 1 KA 2 AP (Belegarbeit + Präsentation)	90 90	1 1 1	Keine	6
Umweltbioverfahrenstechnik	AP (Präsentation)	30	1	Keine	3
Umwelt- und Naturstofftechnik I	KA 1 KA 2	90 90	1 1	Keine	6
Umweltrecht	KA	90	1	Keine	3
Wasserreinigungstechnik	KA	120	1	Keine	3
Werkstoffrecycling	KA	90	1	Keine	3
Wind- und Wasserkraftanlagen/Windenergienutzung	PVL MP; bei mehr als 20 Teilnehmern: KA	30 90	1 1	Strömungsmechanik I	4

Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement	KA	120	1	Keine	6
<b>Wahlpflichtmodule entsprechend § 19 (7)***</b>					
Es sind Module im Umfang von 4 Leistungspunkten aus folgendem Angebot zu wählen:					
<b>Berufsweg Wissenschaft</b>					
Empirische Sozialforschung und Statistische Erhebungsverfahren	AP1 (3 Präsentationen) AP 2 (Abschlussarbeit)		1 1	Leistungsnachweis einer Vertiefung des Studienganges	4
<b>Berufsweg Praxis</b>					
Rhetorik, Präsentation und Verhandlungsführung	AP 1 (Hausarbeit) AP 2 (Präsentation)		1 1	Leistungsnachweis einer Vertiefung des Studienganges	4
<b>Freie Wahlmodule entsprechend § 19 (8)****</b>					
Es ist ein Modul im Umfang von 3 Leistungspunkten aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu wählen. Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der PL und gegebenenfalls PVL sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil haben.					
<b>Masterarbeit und Kolloquium entsprechend §§ 19 (9), 20</b>					
Masterarbeit und Kolloquium	Masterarbeit Kolloquium	30	4 1		20

**Legende:**

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

\* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

\*\* = Das Angebot an Pflicht- und Seminarmodulen kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot an Pflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

\*\*\* = Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

\*\*\*\* = Das Angebot an Freien Wahlmodulen kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

## **Anlage 2: Prüfungsfristen für Zwecke des § 14**

Diese Übersicht gibt das Semester an, in dem ein bestimmtes Modul abgeschlossen werden sollte:

- 1. Semester:** Pflichtmodule gem. § 19 (2)
- 2. Semester:** Pflichtmodule gem. § 19 (1), alle Pflichtmodule gem. § 19 (3) außer Internationales Management in der Energie- und Ressourcenwirtschaft
- 3. Semester:** alle Schwerpunktmodule, Seminar modul, Internationales Management in der Energie- und Ressourcenwirtschaft
- 4. Semester:** alle sonstigen Module

# **Studienordnung für den Masterstudiengang Energie- und Ressourcenwirtschaft an der TU Bergakademie Freiberg**

Vom 18.08.2011

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg im Benehmen mit dem Senat für den Masterstudiengang Energie- und Ressourcenwirtschaft folgende Studienordnung beschlossen.

Anmerkung zum Sprachgebrauch: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>§§</b>
Geltungsbereich.....	1
Ziele des Studienganges .....	2
Art des Studienganges .....	3
Zugangsvoraussetzungen .....	4
Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn .....	5
Studienberatung .....	6
Aufbau des Studiums .....	7
Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen.....	8
Bereitstellung des Lehrangebots .....	9
Lehrangebot .....	10
Inkrafttreten.....	11

**Anlage 1: Studienablaufplan**

**Anlage 2: Modulbeschreibungen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Energie- und Ressourcenwirtschaft an der TU Bergakademie Freiberg Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudienganges Energie- und Ressourcenwirtschaft.

## **§ 2 Ziele des Studiengangs**

Nachhaltiger wirtschaftlicher Erfolg beruht auf einer einzigartigen Kombination von technologischer und betriebswirtschaftlicher Expertise. Durch den profillinienorientierten Masterstudiengang im Bereich Energie- und Ressourcenwirtschaft besitzt die Technische Universität Bergakademie auch in ihren Profillinien eine starke wirtschaftliche Orientierung. Das Konzept beruht auf der Kombination von theoriegeleiteten/konzeptionellen Inhalten mit spezifischen Praktikerbeiträgen/Fallstudien aus der Industrie.

## **§ 3 Art des Studienganges**

Bei dem Masterstudiengang Energie- und Ressourcenwirtschaft handelt es sich um einen nicht-konsekutiven Masterstudiengang.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) In den Masterstudiengang Energie- und Ressourcenwirtschaft kann eingeschrieben werden, wer einen sechssemestrigen wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengang an der TU Bergakademie Freiberg mit anerkanntem Erfolg abgeschlossen hat und im Urteil des Prüfungsausschusses den Anforderungen des Masterstudiengangs gewachsen ist.

(2) Für Bewerber, die einen äquivalenten Studiengang abgeschlossen haben, gilt Entsprechendes. Äquivalent ist ein Studiengang, wenn er nach Inhalt, Umfang und Anforderungsniveau mit dem im Absatz 1 benannten Bachelorstudiengang der TU Bergakademie vergleichbar ist. Hierbei ist nach pflichtgemäßem Ermessen vorzugehen und eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können auch Absolventen anderer Bachelorstudiengänge zugelassen werden.

(4) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Schluss, dass der Studiengang, den ein Bewerber absolviert hat, nicht in vollem Umfang äquivalent ist, kann er den Bewerber unter Auflagen zulassen und Fristen für die Erfüllung dieser Auflagen festlegen. Diese Auflagen können darin bestehen, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen erbringen zu müssen. Die Erfüllung dieser Auflagen ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit.

(5) Hat der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung den Bachelorstudiengang an der TU Bergakademie oder sein für äquivalent erachtetes Studium noch nicht abgeschlossen und bringt er glaubhaft vor, dass er es höchstwahrscheinlich bis zum Be-

ginn des Masterstudiums wird abschließen können, kann er unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass er bis zum Beginn des Masterstudiums den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums führt.

(6) In den Masterstudiengang Energie- und Ressourcenwirtschaft kann ferner nur eingeschrieben werden, wer ein mindestens 6-monatiges Praktikum oder entsprechende Berufserfahrung vorzugsweise im Bereich Energie/Ressourcen/Versorgung nachweisen kann.

(7) Im Übrigen gilt die Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg.

## **§ 5**

### **Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Im Masterstudiengang Energie- und Ressourcenwirtschaft sind 120 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

## **§ 6**

### **Studienberatung**

(1) Neben der von der Zentralen Studienberatung durchgeführten allgemeinen Studienberatung wird eine Studienfachberatung durch den Studiendekan oder den Bildungsbeauftragten für den Masterstudiengang Energie- und Ressourcenwirtschaft angeboten. Sie beinhaltet unter anderem die Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, Hochschulwechsel, Studienaufenthalte im Ausland und Berufseinstiegsmöglichkeiten.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

## **§ 7**

### **Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in vier Semester und schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Semester. Näheres zur Masterarbeit und zum Kolloquium regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Energie- und Ressourcenwirtschaft.

(3) Fachlich oder thematisch im Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete werden zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (§ 8 Absatz 1) und schließen mit Modulprüfungen ab, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte in den Modulbeschreibungen dargelegt.

## **§ 8**

### **Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen**

(1) Lehrveranstaltungen (LV) können aus Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S), Praktika (P) und anderen Lehrveranstaltungsarten bestehen. In Vorlesungen werden theoretische Fachkenntnisse vermittelt. In den Übungen werden der Stoff der Vorlesung und das für das Verständnis der Vorlesung erforderliche Hintergrundwissen wiederholt, eingeübt und vertieft. Seminare führen die Studierenden in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten mit Diskussionen und eigenen Vorträgen ein, Praktika dienen neben der Vertiefung theoretischer Kenntnisse insbesondere auch dem Erlernen von Methoden und sonstigen praktischen Fähigkeiten.

(2) Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung der Studienkommission auch in Englisch abgehalten werden.

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine Semesterwochenstunde beschreibt eine zeitliche Einheit von in der Regel 45 Minuten je Woche während des gesamten Vorlesungszeitraumes eines Semesters innerhalb einer Vorlesungszeit von ca. 15 Wochen. Die Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Ergänzend zum Besuch der Lehrveranstaltungen müssen die Studierenden die Lehrinhalte der Module in selbstständiger Arbeit vertiefen und insbesondere Praktika, Übungen und Seminare vor- und nachbereiten. Zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse sind zusätzliche selbstständige Literaturstudien in der Regel unerlässlich.

(5) Studienleistungen werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet. Sie sind im Einzelnen in den Modulbeschreibungen geregelt.

## **§ 9**

### **Bereitstellung des Lehrangebots**

(1) Die Hochschule stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für Energie- und Ressourcenwirtschaft in den festgesetzten Fristen abgelegt werden können. Der Studienablaufplan (Anlage 1) ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) In der Regel finden Modulprüfungen in dem Semester statt, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, finden die jeweiligen Prüfungsleistungen in dem im Prüfungsplan ausgewiesenen Semester statt. Wiederholungsprüfungen werden im Rahmen der Möglichkeiten im darauf folgenden Semester angeboten.

(3) Jährlich zum Studienjahresabschluss überprüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studienkommission, ob die Ausbildung gemäß dem Studienablaufplan zu aktualisieren ist. Das soll terminlich so erfolgen, dass notwendige Änderungen in der Studienplanung für das neue Studienjahr berücksichtigt werden können.

## **§ 10**

### **Lehrangebot**

(1) Die Module und deren empfohlene zeitliche Abfolge sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind im Studienablaufplan dargestellt (Anlage 1). Die Lehrver-

anstaltungen haben die Stoffgebiete dieser Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(2) Die Studierenden können darüber hinaus fakultativ Zusatzmodule absolvieren. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Energie- und Ressourcenwirtschaft am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.

Diese Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 10. Mai 2011. Die Studienordnung wurde vom Rektorat der TU Bergakademie Freiberg mit Beschluss vom 30. Juni 2011 genehmigt.

Freiberg, den 18.08.2011

gez.:

Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer

## Anlage 1: Studienablaufplan des Masterstudienganges Energie- und Ressourcenwirtschaft

Modul <sup>1,2</sup>	1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3. Sem. V/Ü/P	4. Sem. V/Ü/P	LP
<b>Pflichtmodule entsprechend § 19 (1) der Prüfungsordnung</b>					
Mikroökonomische Theorie	2/2/0				6
Grundlagen der BWL		2/2/0			6
Physik für Naturwissenschaftler I	4/2/0				6
Grundlagen der Technischen Chemie		4/0/0			6
<b>Pflichtmodule entsprechend § 19 (2) der Prüfungsordnung</b>					
Business Communication	2/2/0				6
<b>Pflichtmodule entsprechend § 19 (3) der Prüfungsordnung</b>					
Allgemeine Lagerstättenlehre		3/2/2			6
Aspects of the International Law of Resources & Environment 1	1/1/0				3
Rohstoffwirtschaft		2/1/0			6
Energiewirtschaft		2/1/0			4
Internationales Management in der Energie- und Ressourcenwirtschaft			2/2/0		6
Introduction to Earth System Science		2/1/0			3
Marketing Intelligence	2/2/0				6
Regenerierbare Energieträger	2/0/1				4
Operatives und strategisches Controlling		2/2/0			6
<b>Wahlpflichtmodule entsprechend § 19 (4) der Prüfungsordnung</b>					
Finanzielles Risikomanagement			2/2/0		6
Entwicklung und Finanzierung von Großprojekten			2/2/0		6
Business Analytics			2/2/0		6
Management Science in der Energiewirtschaft			2/2/0		6
<b>Seminarmodule entsprechend § 19 (5) der Prüfungsordnung</b>					
Seminar Risiko- und Projektmanagement			0/0/2		4
Seminar Business Modelling			0/0/2		4
<b>Wahlpflichtmodule entsprechend § 19 (6) der Prüfungsordnung<sup>3</sup></b>					
Allgemeine Abfallwirtschaft				2/0/0	3
Allgemeine Umweltgeschichte				2/0/0	3
Allgemeine Wirtschaftspolitik	2/2/0		2/2/0		6
Arbeitssicherheit				2/0/1	3
Außenwirtschaftstheorie und –politik	2/2/0		2/2/0		6
Boden- und Gewässerschutz	3/2/0		3/2/0		6
Brand Management	2/2/0		2/2/0		6
Datenanalyse/Statistik	2/1/0		2/1/0		4
Datenbanksysteme	3/1/0		3/1/0		6
Datenmanagement	2/2/0		2/2/0		6
Einführung in die Informatik	4/2/0		4/2/0		7
Einführung in die Konstruktion und CAD	2/2/0		2/2/0		6
Einführung in die Qualitätssicherung	2/0/0		2/0/0		3
Einführung in Tiefbohrtechnik, Erdgas- und Erdölge- winnung				2/0/0	3
Finanzierung und Bilanzierung von Bau- und Infrastruk- turprojekten				2/0/0	3
Geomodellierung	2/2/0		2/2/0		6
Grundlagen des Naturschutzes	2/1/0		2/1/0		4
Industrielle Chemie	1/1/3		1/1/3		6
Industrieller Umweltschutz				2/0/0	3
Institutionen auf Finanzmärkten	2/2/0		2/2/0		6

Landschaftsökologie/Naturschutz <sup>4</sup>	1/2/0	0/2/0	1/2/0	0/2/0	6
Makroökonomik und Finanztheorie ressourcenreicher Volkswirtschaften	2/2/0		2/2/0		6
Nutzung nachwachsender Rohstoffe	2/0/0		2/0/0		3
Rekultivierung				2/0/1	3
Scholarly Rhetoric	2/0/0		2/0/0		3
Sicherheitstechnik				2/0/0	3
Sozioökonomische Umweltbewertung	2/2/0		2/2/0		6
Supply Chain Management				2/2/0	6
Sustainability & Environmental Management & Policy				1/1/0	3
Tagebauprojektierung				2/0/1	3
Toxikologie, Rechtskunde für Chemiker und naturwissenschaftliche Informationsmedien <sup>5</sup>	3/1/0	1/0/0	3/1/0	1/0/0	6
Umweltbioverfahrenstechnik	2/0/0		2/0/0		3
Umwelt- und Naturstofftechnik I	4/0/0		4/0/0		6
Umweltrecht	2/0/0		2/0/0		3
Wasserreinigungstechnik				2/0/0	3
Werkstoffrecycling				2/0/0	3
Wind- und Wasserkraftanlagen/Windenergienutzung				2/1/0	4
Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement	2/2/0		2/2/0		6
<b>Wahlpflichtmodule entsprechend § 19 (7) der Prüfungsordnung</b>					
Empirische Sozialforschung und Statistische Erhebungsverfahren				2/0/0	4
Rhetorik, Präsentation und Verhandlungsführung				2/0/0	4
<b>Freies Wahlmodul entsprechend § 19 (8) der Prüfungsordnung</b>					
Freies Wahlmodul			x		3
<b>Masterarbeit entsprechend §§ 19 (9), 20 der Prüfungsordnung</b>					
Masterarbeit und Kolloquium				x	20

<sup>1</sup> Das Angebot an Pflichtmodulen, Seminarmodulen und Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot an Pflicht- Seminar- und Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

<sup>2</sup> Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

<sup>3</sup> Der Studierende kann aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule Module im Umfang von 15 LP gemäß seinen Neigungen und Interessen wählen. Dabei hat sich der Student für ein Semester zu entscheiden, in dem er das gewählte Wahlpflichtmodul erbringen möchte.

<sup>4</sup> Dieses zweisemestrige Modul besteht aus zwei Teilen. Teil 1 wird im Wintersemester (1/2/0), Teil 2 in jedem Sommersemester (0/2/0) angeboten. Das Studium des Moduls kann nur im Wintersemester begonnen werden.

<sup>5</sup> Dieses zweisemestrige Modul besteht aus zwei Teilen. Teil 1 wird im Sommersemester (1/0/0), Teil 2 im Wintersemester (3/1/0) angeboten. Die Teile 1 und 2 bauen nicht aufeinander auf, sodass jederzeit mit dem Studium dieses Moduls begonnen werden kann.